

Darf bei der Resozialisierung der „Rotstift“ angesetzt werden?

Jede staatliche Aufgabe steht heute auf dem Prüfstand. Mancher Finanzpolitiker sieht es daher angesichts der gewaltigen Defizite in den öffentlichen Haushalten als besondere Herausforderung an, auch den Haushalt des Strafvollzuges nach Einsparpotentialen zu durchforsten. Er wird tief schürfende Erwägungen darüber anstellen, ob insbesondere nicht der Strafzweck der Resozialisierung zu teuer ist und die Kosten hierfür der in ihrer eigenen Geldbörse selbst verarmenden Bevölkerung noch vermittelbar sind. Er wird geneigt sein, mit populistischen Forderungen nach verstärkter Sicherheit für den Bürger sich als Kämpfer gegen „böse Kriminelle“ zu profilieren. Zur Vertuschung einer rein fiskalischen Zielsetzung kann er als sachgerechtes Argument für die erstrebte Einsparmöglichkeit anführen, dass es heute verstärkt gilt, das Strafbedürfnis der Bevölkerung als neuen Strafzweck zu befriedigen. Zu seiner Freude wird er überdies spüren, dass dieser vermeintlichen Sachargumentation in bestimmten Teilen der Medienberichterstattung - insbesondere in der Boulevardpresse - ein hohes Maß an Sympathie entgegengebracht wird.

Die Antwort zur Ausgangsfrage ist jedoch eindeutig: Die Resozialisierung darf nicht dem „Rotstift“ zum Opfer fallen. Zuzugeben ist zwar, dass Resozialisierung in der Praxis oft einen steinigen Weg bedeutet und es auch einen Teil von Straftätern gibt, die nur schwer resozialisierungsfähig sind. Indessen ist der Gedanke der Resozialisierung ein unverzichtbarer Strafzweck in einem Rechtsstaat. Er hat zumindest den gleichen Stellenwert wie die Strafzwecke der Abschreckung und Vergeltung. Eine humane Gesellschaft, die zum Leitbild unseres Staatsgefüges gehört, ist zur Besserung des Straftäters verpflichtet. Der Strafvollzug muss sich deshalb stets erneut aus der Hoffnung nähren, aus dem Straftäter „etwas Besseres als vorher zu machen“. Zu Recht hat daher der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Professor Dr. Hassemer ausgeführt, ein Strafvollzug ohne Resozialisierungsidee wäre „eine Brutalität“ (zu vgl. ZRP 2004, 93).

Hieraus folgt: Bei der Resozialisierung zu sparen, wäre ein Schritt in die Richtung eines „brutalen“ Weges, der nicht im Einklang mit dem Menschenbild des Artikel 1 GG steht.

Hans Jürgen Dohmen, Oberstaatsanwalt